

II-3903 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1937/J

1986 -03- 0 5

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Graff  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Vereinheitlichung der Strafenpraxis der  
österreichischen Strafgerichte.

Aufgrund der publizierten Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen (Burgstaller-Csaszar, ÖJZ 1985 Seite 1 ff, Seite 42 ff) sowie der Beantwortung (112/AB) der an den Bundesminister für Justiz gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 143/J betreffend Spruchpraxis in Strafsachen steht fest, daß die Strafenpraxis in den vier Oberlandesgerichtssprengeln sehr unterschiedlich ist, wobei im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die mildesten, hingegen in den Sprengeln der Oberlandesgerichte Wien und Graz die strengsten Strafen verhängt werden. Diese unterschiedliche Praxis in der Strafzumessung bezieht sich sowohl auf das Verhältnis der Geld- zu den Freiheitsstrafen als auch der bedingt nachgesehenen zu den unbedingten Strafen.

Besonders krass ist der Unterschied im Zusammenhang mit der Quote an bedingt nachgesehenen Geldstrafen, die - bezogen auf sämtliche verhängten Geldstrafen - in Wien 2 %, in Graz 3 %, in Linz 25 % und in Innsbruck 55 % beträgt, wobei dies in der erwähnten wissenschaftlichen Studie ausdrücklich als "unerfreuliche Diskrepanz" bezeichnet wird. Diese Studie widmet sich in ihrem Ausblick (ÖJZ 1985 Seite 47) auch der Frage, auf welche Weise eine größere Einheitlichkeit der österreichischen Strafenpraxis erreicht werden könnte, und bedauert in diesem Zusammenhang, daß in Österreich noch immer keine Rückfallsstatistik besteht, da sich eine solche als rationales Kriterium für die spezial- und generalpräventive Wirksamkeit der verschiedenen Sanktionierungsmuster anböte.

Dem aufgezeigten Mangel ist in der Zwischenzeit mit Beziehung auf den Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck insoweit teilweise abgeholfen worden, als eine Rückfallsstatistik betreffend das Landesgericht und das Bezirksgericht Innsbruck erarbeitet wurde (Obendorfer, Rückfallsquoten in Innsbruck, ÖJZ 1986 Seite 74 ff). Die dabei gewonnenen, außerordentlich aufschlußreichen Daten würden jedoch noch wesentlich an Aussagekraft gewinnen, wenn sie in Relation zu den Daten einer die Strafgerichte aller vier Oberlandesgerichtssprengel umfassenden Rückfallsstatistik gesetzt werden könnten, deren Erstellung daher auch nachdrücklich ange-regt wird (ÖJZ 1986 Seite 87).

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

#### A n f r a g e

- 1) Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigen Sie zur Vereinheitlichung der Strafenpraxis der österreichischen Gerichte zu ergreifen?
- 2) In welche Richtung soll dabei Ihrer Ansicht nach die Vereinheitlichung der Strafenpraxis betrieben werden
  - a) in Richtung einer Verschärfung der Strafenpraxis in Westösterreich (insbesondere im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck) oder
  - b) im Richtung einer Milderung der Strafenpraxis in Ostösterreich (insbesondere in den Sprengeln der Oberlandesgerichte Wien und Graz) ?
- 3) Weshalb treten Sie für die in Punkt 2) a) erwähnte Verschärfung oder für die in Punkt 2) b) erwähnte Milderung ein?
- 4) Sind Sie der Meinung, daß von der bedingten Geldstrafe - gegliedert nach Oberlandesgerichtssprengeln - zu viel/zu wenig/hinreichend Gebrauch gemacht wird?
- 5) Werden Sie die Ausarbeitung einer bundesweiten Rückfallstatistik in Auftrag geben?
- 6) Wenn ja:
  - a) Wann?
  - b) Wann wird diese Rückfallstatistik vorliegen?
- 7) Wenn nein: Weshalb nicht, obwohl eine solche sowohl von der Wissenschaft als auch von der Praxis gefordert wird?